

**Temporeduzierungen (Tempo 20 und Tempo 30)  
in Forstenried und Solln**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00322

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-  
Fürstenried-Solln am 14.10.2021

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07294**

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00322
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
3. Antwortschreiben von KVR-III/141 vom 30.07.2018 zum BA-Antrag-Nr. 14-20 / B 05044 vom 03.07.2018 **Ausweitung Tempo 30 auf der Herterichstraße bis zur Sörgelstraße**
4. Antwortschreiben von KVR-III/141 vom 20.12.2018 zum BA-Antrag-Nr. 14-20 / B 05433 vom 06.11.2018 **Verbesserung der Verkehrssituation auf der Forstenrieder Allee sowie Tempo 30 Beschränkung und Ausweichmöglichkeiten**
5. Antwortschreiben von MOR GB 2.211 vom 27.09.2021 zum BA-Antrag-Nr. 14-20 / B 02830 vom 03.08.2021 **Tempo 30 in der Herterichstraße**
6. Antwortschreiben von MOR GB 2.211 vom 16.05.2022 zum BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 03694 vom 08.03.2022 **Erweiterung Tempo 30 Liesl-Karlstadt-Straße und Herterichstraße**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-  
Forstenried-Fürstenried-Solln vom 08.08.2023**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 14.10.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00322 (Anlage 1) beschlossen. Darin wird zum Einen eine Temporeduzierung für die gesamte Forstenrieder Allee und die gesamte Herterichstraße auf 30 km/h und zum Anderen eine Temporeduzierung im alten Dorfkern Forstenried auf Tempo 20 km/h im Bereich der Forstenrieder Allee zwischen den Kreuzungen Herterich- und Stäblistraße mit entsprechender verkehrlicher Umgestaltung beantragt.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes führt das Mobilitätsreferat Folgendes aus:

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf nachstehende bereits erfolgte Schreiben in gleicher Angelegenheit aus der jüngeren Vergangenheit:

1. des Kreisverwaltungsreferates HA III Straßenverkehr Verkehrsmanagement (KVR-III/141) vom 30.07.2018 zum BA-Antrag-Nr. 14-20 / B 05044 vom 03.07.2018  
**Ausweitung Tempo 30 auf der Herterichstraße bis zur Sörgelstraße**
2. des Kreisverwaltungsreferates HA III Straßenverkehr Verkehrsmanagement (KVR-III/141) vom 20.12.2018 zum BA-Antrag-Nr. 14-20 / B 05433 vom 06.11.2018  
**Verbesserung der Verkehrssituation auf der Forstenrieder Allee sowie Tempo 30 Beschränkung und Ausweichmöglichkeiten**
3. des Mobilitätsreferates Geschäftsbereich 2 Verkehrs- und Bezirksmanagement, Dauerhafte Verkehrsanordnungen und Technischer Dienst (MOR GB 2.211) vom 27.09.2021 zum BA-Antrag-Nr. 14-20 / B 02830 vom 03.08.2021 **Tempo 30 in der Herterichstraße**
4. des Mobilitätsreferates Geschäftsbereich 2 Verkehrs- und Bezirksmanagement, Dauerhafte Verkehrsanordnungen und Technischer Dienst (MOR GB 2.211) vom 16.05.2022 zum BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 03694 vom 08.03.2022 **Erweiterung Tempo 30 Liesl-Karlstadt-Straße und Herterichstraße**

Gemäß den in diesen Schreiben ausführlich getroffenen Darstellungen der rechtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten durch mehrere betroffene Fachdienststellen, an denen sich zum Stand heute nichts verändert hat, sieht das Mobilitätsreferat derzeit weiterhin keine Möglichkeit aufgrund der gegebenen örtlichen und verkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen den beantragten Temporeduzierungen in der Forstenrieder Allee und der Herterichstraße zu entsprechen.

Grundsätzlich weisen wir auf nachstehenden Sachverhalt hin:

Bei Geschwindigkeitsreduzierungen sind generell die strengen Anforderungen des Bundesgesetzgebers in der StVO zu beachten. Es muss stets eine rechtssichere Umsetzung gewährleistet werden, die im Zweifel auch einem Rechtsstreit standhalten kann, da wie bei so vielen Vorgaben und Regelungen auch

Geschwindigkeitsreduzierungen nicht bei allen Verkehrsteilnehmer\*innen auf Zustimmung stoßen.

Im Kontext der Mobilitätsstrategie 2035 wird das Mobilitätsreferat u.a. auch weiterhin am Thema Geschwindigkeitsreduzierungen etwa zur Verbesserung der Verkehrssicherheit oder des Lärmschutzes arbeiten.

Dies bedeutet, dass sich das Mobilitätsreferat über den Städtetag und auch direkt beim Bundesgesetzgeber für eine Novellierung von Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrsordnung einsetzen wird, um eine stärkere Entscheidungskompetenz der Kommunen zu erreichen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00322 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 14.10.2021 kann aufgrund des dargelegten Sachverhaltes nicht entsprochen werden.

Das Baureferat hat einen Abdruck dieser Sitzungsvorlage erhalten.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats - Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen. Sowohl die Temporeduzierung in der gesamten Herterichstraße und in der gesamten Forstenrieder Allee auf Tempo 30 als auch die Temporeduzierung in der Forstenrieder Allee zwischen Stäbli- und Herterichstraße auf Tempo 20 müssen gemäß Vortrag abgelehnt werden.
2. Die Empfehlung Nr. 00322 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 14.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-  
Fürstenried-Solln der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dr. Ludwig Weidinger

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat - GL-Beschlusswesen**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Süd (1x)

An das D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Mobilitätsreferat – GB2-13

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Mobilitätsreferat MOR-GL5**